



An die Veranstalterinnen und Veranstalter mit Künstlerinnen und Künstlern, Musikerinnen und Musikern, Sportlerinnen und Sportlern, Referentinnen und Referenten mit Wohnsitz im Ausland

Zug, im Dezember 2011

Quellensteuer auf Einkünften von Künstlerinnen und Künstlern, Musikerinnen und Musikern, Sportlerinnen und Sportlern, Referentinnen und Referenten ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Ausland wohnhafte Künstlerinnen und Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk-, oder Fernsehkünstler, Musikerinnen und Musiker, Artistinnen und Artisten, Sportlerinnen und Sportler, Referentinnen und Referenten sind für Einkünfte aus ihrer in der Schweiz ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Gemäss § 89 StG und Art. 92 DBG unterliegen diese Personen der Quellensteuerpflicht. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht den oben genannten Künstlern, Sportlern und Referenten, sondern einem Dritten, der seine Tätigkeit organisiert hat, zufließen.

Für Sie als Veranstalterin und Veranstalter, Auftraggeberin und Auftraggeber, Organisatorin und Organisator oder als Agentur bedeutet dies, dass Sie sowohl für die Vornahme des Quellensteuerabzuges als auch für dessen Abrechnung und Ablieferung an die Kantonale Steuerverwaltung verantwortlich sind. Für Ihre Mitwirkung erhalten Sie eine Bezugsprovision von 4 % der abgezogenen Quellensteuern.

Sie erhalten die notwendigen Unterlagen: das Merkblatt, das Ihnen Auskunft darüber gibt, in welchen Fällen und in welcher Form der Quellensteuerabzug vorzunehmen ist. Das Abrechnungsfeld, welches vollständig ausgefüllt der Kantonalen Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer einzureichen ist. Sie sind ferner verpflichtet, der Künstlerin und dem Künstler, der Musikerin und dem Musiker, der Sportlerin und dem Sportler, der Referentin und dem Referenten, unaufgefordert auf dem Bescheinigungsformular die Vornahme des Quellensteuerabzuges zu bestätigen.

Seite 2/2

Für Zahlungen verwenden Sie bitte nur die von uns abgegebenen Einzahlungsscheine. Bei allfälligen Nachbestellungen von Formularen wenden Sie sich an die Steuerverwaltung Zug, Quellensteuern, Bahnhofstrasse 26, Postfach, 6301 Zug, Tel. 041 728 36 44, Fax 041 728 26 97.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen zu dienen, und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter **www.zug.ch/tax** (Quellensteuer).

Für Ihre Mitarbeit zum Voraus besten Dank.

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung

Gruppe Quellensteuer